

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 5. Mai 2003

**G 2 i** Richterswil. Gemeinde. Zürichsee. Neubau Bootshafen (UVP-pflichtiges  
(G 19 d) Projekt), im Seegebiet vor Kat.-Nrn. 6794, 6795 und 6797 zwischen Bahnhof  
(G 23 d) und Strandbad (Uferabschnitt 11.03), als Ersatz für die bestehende proviso-  
rische Bootsstationierungsanlage Seegarten bzw. Garnhänki (Uferabschnitt  
11.02). Wasserrechtliche Konzession. Bewilligung auf Grund des Fischerei-  
gesetzes. Ausnahmegewilligung nach Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG. Ausnah-  
megewilligung nach Art. 24 RPG.

## A. Ausgangslage

Mit Baudirektionsverfügung Nr. 859 vom 5. April 1977 wurde die bestehende Bootsstationierungsanlage Seegarten bzw. Garnhänki, Richterswil, erstmals konzessioniert bzw. bewilligt und mit Baudirektionsverfügung Nr. 156 vom 24. Januar 1996 wurde die Konzession bzw. Bewilligung für deren Fortbestand letztmals, im Sinne eines Provisoriums, bis 31. Dezember 2005 erteilt. Wegen des schlechten Zustands der Bootsstationierungsanlage Seegarten bzw. Garnhänki beantragte die Gemeinde Richterswil eine Sanierung mit Ausbau der Anlage und die Überführung des Standorts vom Provisorium in ein Definitivum. Dieses Vorhaben wurde jedoch von der Fischerei- und Jagdverwaltung abgelehnt mit dem Hinweis, dass der Kanton die Anlage Seegarten bzw. Garnhänki nur provisorisch konzessionierte bzw. bewilligte bis zum Entscheid für einen definitiven Standort beim "Horn Richterswil", da sich im Bereich des Standorts Seegarten bzw. Garnhänki wertvolle Laichgebiete und auch Fangplätze befinden. Der regionale Richtplan bezeichnet das südliche "Horn Richterswil" als Standort für eine neue Bootsstationierungsanlage (als Ersatz für die Bootsstationierungsanlage Seegarten bzw. Garnhänki). Die Gemeinde Richterswil gab eine Studie für die Standortevaluation einer neuen Bootsstationierungsanlage bzw. eines neuen Bootshafens in Auftrag. In dieser Studie wurden alle relevanten Aspekte für eine Standortwahl bearbeitet: Landschaftsbild, Biosphäre, Erschliessung, Eignung bezüglich Seetiefe und Abschätzung möglicher Konflikte. Das Resultat der Standortevaluation bezeichnet den Bereich zwischen Bahnhof und Strandbad als am

besten geeignet für den Bau eines neuen Bootshafens. Der Kanton und die Gemeinde Richterswil stimmten diesem Standortvorschlag grundsätzlich zu.

#### B. Konzessionsgesuch und Konzessionsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Da der neue Hafen mehr als 100 Bootsplätze umfasst, bedarf es gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), Anhang Ziffer 13.3, einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des massgeblichen Verfahrens; im vorliegenden Fall ist dies das wasserrechtliche Konzessionsverfahren vor der Baudirektion gemäss §§ 18, 36 ff. und 75 f. Wasserwirtschaftsgesetz (WWG). Deshalb wurde die Gemeinde Richterswil eingeladen, vorgängig zum eigentlichen Konzessionsgesuch dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft ein Vorprojekt zusammen mit einer Voruntersuchung (gemäss Art. 8 UVPV) zur Prüfung durch die betroffenen Fachstellen einzureichen. Das dem AWEL von der Gemeinde Richterswil am 13. Juli 2001 eingereichte Vorprojekt bestehend aus Bericht des Ateliers Stern & Partner, Zürich, vom Juni 2001: "Neubau Bootshafen Richterswil (Voruntersuchung und Pflichtenheft)", Plänen und Untersuchungsdaten (Flora und Fauna) wurde der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) zur Prüfung und Einleitung des Mitberichtsverfahrens weitergeleitet. Mit Schreiben des AWEL vom 8. Oktober 2001 wurde der Bericht vom 21. September 2001 (UVP Ref. Nr. 338-1) der KofU: Beurteilung der Voruntersuchung und des Pflichtenhefts "Neubau Bootshafen Richterswil" der Gemeinde Richterswil mit der Bitte zugeschickt, das Pflichtenheft entsprechend diesem Bericht zu bereinigen und danach den Hauptuntersuchungsbericht bzw. Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ausarbeiten zu lassen.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2002 unterbreitete die Gemeinde Richterswil (Liegenschaftenverwaltung) dem AWEL das Projekt über den Neubau eines Bootshafens im Seegebiet vor Kat.-Nrn. 6794, 6795 und 6797 zwischen Bahnhof und Strandbad Richterswil (als Ersatz für die bestehende provisorische Bootsstationierungsanlage Seegarten bzw. Garnhänki, Richterswil) unter Beilage des entsprechenden UVB des Ateliers Stern & Partner, Zürich, vom Mai 2002: "Neubau Bootshafen Richterswil" zur Prüfung und ersuchte um Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Konzession. Der geplante ca. 148 m lange und maximal ca. 62 m breite Hafen nimmt rund 8'000 m<sup>2</sup> Seefläche in Anspruch, wird seeseitig durch eine 4 m breite schwimmende Betonmole abgegrenzt und enthält 149 Bootsplätze.

Veranlasst durch das AWEL eröffnete die KofU mit Schreiben vom 8. Juli 2002 an die betroffenen Fachstellen das entsprechende UVP-Mitberichtsverfahren. Die KofU stellt in ihrem Bericht vom 21. August 2002 (UVP Ref. Nr. 338-2) über die Beurteilung des UVB "Neubau Bootshafen Richters-

wil" fest, dass das Vorhaben, unter Berücksichtigung der in den Gesuchsunterlagen genannten Massnahmen sowie der von den Fachstellen zusätzlich gestellten Anträge, den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspreche. Insbesondere steht auch aus Sicht des Landschaftsschutzes dem im Sinne von Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) standortgebundenen Vorhaben nichts entgegen.

Das Gesuch mit dem UVB ist gemäss § 38 WWG und gemäss Art. 15 UVPV durch die Gemeinde Richterswil öffentlich aufzulegen und öffentlich bekanntzumachen. Auf Grund der Baudirektionsverfügung Nr. 1672 vom 18. Juli 2002 veranlasste die Gemeinde Richterswil die Publikation des vorgenannten Gesuches im kantonalen Amtsblatt vom 2. August 2002 und legte die Projektpläne samt UVB vom 2. August 2002 bis 2. September 2002 zur Einsichtnahme auf. Gemäss Schreiben der Gemeinde Richterswil vom 25. September 2002 sind innert Frist keine Einsprachen gegen das Gesuch eingegangen. Schliesslich ist der Entscheid über das Gesuch: "Neubau Bootshafen Richterswil", d.h. diese Verfügung, mit den zugehörigen Akten (Gesuch mit Projektplänen und UVB, Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts durch die KofU etc.) gemäss Art. 20 UVPV öffentlich aufzulegen und öffentlich bekanntzumachen.

### C. Auflagen

Durch den Bau des neuen Hafens und die Nutzung der Anlagen am Ufer wird eine geschützte Ufervegetation in Teilbereichen tangiert [Art. 21 und Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)]. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG). Auf Grund der im Bericht der KofU vom 21. August 2002 (UVP Ref. Nr. 338-2) über die Beurteilung des UVB "Neubau Bootshafen Richterswil" vorgenommenen Prüfung und Abwägung und da die Gesuchstellerin ökologische Ersatzmassnahmen (entsprechend dem korrigierten Ergänzungsbericht zum Neubau Bootshafen Richterswil: "Ersatzmassnahmen/ weitergehende Massnahmen" des Ateliers Stern & Partner, Zürich, vom November 2002) im Bereich der rückzubauenden Bootsstationierungsanlage Seegarten bzw. Garnhänki leistet, kann eine Bewilligung erteilt werden. Gemäss Art. 21 Abs. 2 NHG sorgen die Kantone dafür, soweit es die Verhältnisse erlauben, dass dort, wo die Ufervegetation fehlt, eine solche angelegt wird oder zumindest die Verhältnisse für deren Gedeihen geschaffen werden. Da der Bereich der bestehenden Bootsstationierungsanlage ein gutes bis sehr gutes Regenerationspotential aufweist, sind weitergehende Massnahmen (entsprechend dem korrigierten Ergänzungsbericht zum

Neubau Bootshafen Richterswil: "Ersatzmassnahmen/ weitergehende Massnahmen" des Ateliers Stern & Partner, Zürich, vom November 2002) zur Renaturierung von geeigneten Uferbereichen zu realisieren. Planung und Umsetzung der weitergehenden Massnahmen sind von Kanton und Gemeinde vorzunehmen.

Gestützt auf Anhang 2 Ziffer 88 (Baustellen) der Luftreinhalte-Verordnung sowie § 226 Abs. 5 des Planungs- und Baugesetzes (Transportwege) ist für die Bauphase Folgendes zu beachten: Für Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren sind schwefelarme Treibstoffe (Schwefelgehalt < 50 ppm) zu verwenden. Zudem sind die Staubemissionen aus Bautätigkeiten mit geeigneten Massnahmen zu minimieren und die Transportwege so festzulegen, dass möglichst wenig bewohntes Gebiet tangiert wird.

Für die Bautransporte ist die Massnahmenstufe A und für die Rammarbeiten die Massnahmenstufe B (d.h. es ist eine schallgedämpfte Ramme o.ä. einzusetzen) gemäss Baulärmrichtlinie des Bundes vom 2. Februar 2000 anzuwenden. Die Fusswegverbindung vom SBB-Bahnhof Richterswil zum Seebad ist dauernd zu gewährleisten. Allfällige provisorische Umleitungen etc. haben im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter Edwin Bühler, Werkhof Neubüel, 8820 Wädenswil (Tel.: 01/ 782 01 70), zu erfolgen.

Gemäss Baudirektionsverfügung Nr. 156 vom 24. Januar 1996 sind alle 17 Bojen im Uferabschnitt Richterswil unmittelbar nach Inbetriebnahme des neuen Hafens aus dem Seegebiet zu entfernen und die bestehende Bootsstationierungsanlage Seegarten bzw. Garnhänki ist unmittelbar nach Inbetriebnahme des neuen Hafens aus dem Seegebiet zu entfernen. Die Gemeinde Richterswil hat dies den betroffenen Bootsplatzbesitzern rechtzeitig zu eröffnen, damit sie sich um einen Ersatzplatz im neuen Hafen oder anderswo bemühen können.

#### D. Erforderliche Konzession und Bewilligungen

Die für den Neubau des Hafens erforderliche wasserrechtliche Konzession nach § 36 WWG, die Bewilligung nach Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF), die Ausnahmbewilligung nach Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG sowie die Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG können unter sicheren Bedingungen erteilt werden.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2003 wurde der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Richterswil der Antragsentwurf vom 14. Februar 2003 zu dieser Verfügung, zur Prüfung durch die zuständigen Instanzen der Gemeinde Richterswil, übermittelt. Mit Beschluss vom 17. März 2003 hat

die Liegenschaftskommission der Gemeinde Richterswil den vorgenannten Antragsentwurf, unter Beantragung der Änderung der massgebenden Bedingungen Ziffern 4, 7 und 8 im Dispositiv I, gutgeheissen. Da die beantragten Änderungen (betreffend den Verzicht auf ein Gelände auf der Hafemole, den Standort einer Fäkalienabsauganlage und die Art und den Standort der Abfallbehälter) von untergeordneter Bedeutung sind, kann ihnen zugestimmt werden.

### **Die Baudirektion v e r f ü g t :**

I. Der Gemeinde Richterswil werden die Konzession nach § 36 WWG, die Bewilligung nach Art. 8 BGF und die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erteilt, einen Bootshafen im Seegebiet vor Kat.-Nrn. 6794, 6795 und 6797 zwischen Bahnhof und Strandbad Richterswil zu erstellen und bis 31. Dezember 2033 fortbestehen zu lassen.

Massgebende Unterlagen:

- UVB des Ateliers Stern & Partner, Zürich, vom Mai 2002: "Neubau Bootshafen Richterswil"
- Bericht der KofU vom 21. August 2002 (UVP Ref. Nr. 338-2) über die Beurteilung des UVB "Neubau Bootshafen Richterswil"
- Korrigierter Ergänzungsbericht zum Neubau Bootshafen Richterswil: "Ersatzmassnahmen/ weitergehende Massnahmen" des Ateliers Stern & Partner, Zürich, vom November 2002
- Plan Nr. 1410-14: Situation neue Hafenanlage 1:500 vom 22. März 2001
- Plan Nr. 2944-5: Stegtreppen Nrn. 3 bis 6 1:20 vom 12. Februar 2002
- Plan Nr. 2944-6: Aussichts-Podest 1:50 vom 12. Februar 2002
- Plan Nr. 2944-7: Masse + Achsen 1:200 vom 13. Februar 2002
- Plan Nr. 2944-8: Übersicht 1:200 vom 13. Februar 2002
- Plan Nr. 2944-9: Schnitt bei Steg Nr. 5 1:50 vom 20. Februar 2002
- Plan Nr. 2944-10: Schnitt bei Steg Nr. 7 1:50 vom 20. Februar 2002
- Plan Nr. 2944-11: Schnitte bei Stegen Nrn. 1 und 2 1:50 vom 20. Februar 2002
- Untersuchungsdaten (Flora und Fauna) vom 14. Juni 2001

Massgebende Bedingungen:

Die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 25. Januar 1993 Ziffern 1 bis 11 und 13 sowie folgende Bestimmungen:

- 1) Vor Baubeginn sind dem AWEL (Abteilung Wasserwirtschaft) die folgenden definitiven Projektpläne zur Genehmigung einzureichen:
  - a) Grundbuchplankopie 1:500 mit Projekteintrag
  - b) Grundriss-, Ansichts- und Schnittpläne 1:20 bis 1:200 der Hafenanlage (*mit sinngemässer Angabe der Auflagen unter den nachstehenden Ziffern 3 bis 10*)
  - c) Plan mit Bootsplatzeinteilung im Hafen (Hafenbelegungsplan)
- 2) Ohne Genehmigung der Pläne gemäss Ziffer 1 durch das AWEL darf mit dem Bau der Hafenanlage nicht begonnen werden.
- 3) Die Gestaltung der Hafenumole, insbesondere was die Beschaffenheit bzw. die Farbgebung der Oberfläche der sichtbaren Teile betrifft, hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumordnung und Vermessung (Reto Locher, Tel. 043/259 41 91) zu erfolgen. Verankerungsinstallationen für die schwimmende Mole dürfen den seeseitigen Molenrand nicht überragen.
- 4) Die Zugangsstege zur Hafenanlage sind mit Geländern zu sichern.
- 5) Auf der öffentlich zugänglichen Hafenumole sind im Einvernehmen mit der Kantonalen See- polizei Oberrieden, Tel. 01/720 70 21, Personen-Rettungsgeräte zu platzieren.
- 6) Mindestens 5 Bootsplätze im neuen Hafen sind für Besucher bzw. Gäste freizuhalten und als solche zu bezeichnen. Bei der Ausscheidung der Besucher- bzw. Gästeplätze ist darauf zu achten, dass auch grössere Kielboote (Breite ca. 2.5 m, Tiefgang mindestens 1.5 m) anlegen können.
- 7) An geeigneter Stelle in der Hafenanlage bzw. in deren näherer Umgebung ist eine Fäkalien- absauganlage zu installieren.
- 8) Am Ufer bei der Hafenanlage ist ein Abfallcontainer aufzustellen. Die regelmässige Entlee- rung dieses Containers und die ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls ist zu gewährlei- sten.

- 9) Aus Sicherheitsgründen ist das Baden innerhalb der Hafenanlage wie auch im Bereich der Hafenein- bzw. Ausfahrt zu untersagen. Die Signalisierung des Badeverbots hat im Einvernehmen mit der Kantonalen Seepolizei Oberrieden, Tel. 01/720 70 21, zu erfolgen.
- 10) Für die Beleuchtung der Hafenanlage gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee. Die Beleuchtung hat im Einvernehmen mit der Kantonalen Seepolizei Oberrieden, Tel. 01/720 70 21, zu erfolgen.
- 11) Von der für jedermann zugänglichen Mole aus ist auch die Fischereiausübung, im offenen Seegebiet, für Freiangelfischer und Patentinhaber zu gestatten.
- 12) Auf der Mole und den Stegen dürfen keine Materialien irgendwelcher Art gelagert werden.
- 13) Die Gemeinde Richterswil hat Bootsplatzbesitzer mit Segelschiffen zu verpflichten, die Fallen (Seile) an den Schiffsmasten so zu befestigen, dass diese möglichst wenig Lärm verursachen.
- 14) Gemäss Baudirektionsverfügung Nr. 156 vom 24. Januar 1996 sind alle 17 Bojen (4 Bojen im Uferabschnitt 11.03 und 13 Bojen im Uferabschnitt 11.05) im Uferabschnitt Richterswil, unmittelbar nach Inbetriebnahme des neuen Hafens, (inkl. Bojensteine etc.) aus dem Seegebiet zu entfernen. Die Gemeinde Richterswil hat dies den betroffenen Bootsplatzbesitzern rechtzeitig zu eröffnen, damit sie sich um einen Ersatzplatz im neuen Hafen oder anderswo bemühen können.
- 15) Gemäss Baudirektionsverfügung Nr. 156 vom 24. Januar 1996 ist die bestehende Bootsstationierungsanlage Seegarten bzw. Garnhänki, unmittelbar nach Inbetriebnahme des neuen Hafens, vollständig (inkl. Verankerungsinstallationen etc. am Seegrund) aus dem Seegebiet zu entfernen. Die Gemeinde Richterswil hat dies den betroffenen Bootsplatzbesitzern rechtzeitig zu eröffnen, damit sie sich um einen Ersatzplatz im neuen Hafen oder anderswo bemühen können.
- 16) Der Verkehr der Kursschiffe der Zürichsee-Schifffahrtsgesellschaft darf durch den Bau und Betrieb der Hafenanlage nicht beeinträchtigt werden.

- 17) Die Arbeiten im Seegebiet d.h. im Wasser dürfen nur ausserhalb der Fortpflanzungszeit der Fische, nämlich vom 1. Januar bis Ende Februar und vom 1. Mai bis 19. November, durchgeführt werden. Der Baubeginn ist dem zuständigen Fischereiaufseher, R. Baltensperger, Tel. 01/920 22 91, rechtzeitig anzumelden.
- 18) Die Gemeinde Richterswil wird eingeladen, auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der konzessionierten bzw. bewilligten Hafenanlage, unter Beachtung des Detaillierungsgrades der amtlichen Vermessung (AV93), unmittelbar nach deren Erstellung, nachführen zu lassen. Dem AWEL (Abteilung Wasserwirtschaft) ist eine Kopie des nachgeführten Grundbuchplans, mit der vom Nachführungsgeometer beglaubigten Angabe der von der Anlage (inkl. Mole) beanspruchten Seefläche in m<sup>2</sup>, zuzuschicken.
- 19) Es gelten die Bestimmungen der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 bzw. allfälliger Nachfolgeerlasse.
- 20) Die Übertragung der Konzession auf eine Genossenschaft (Anlagebetreiberin) hat mit Unterkonzession oder Vertrag zu erfolgen. Die Bestimmungen der staatlichen Konzession gelten in jedem Fall uneingeschränkt. Dem AWEL (Abteilung Wasserwirtschaft) ist von der Übertragung der Konzession schriftlich Kenntnis zu geben unter Beilage der Unterkonzession oder des Vertrags.
- 21) Im Falle der Übertragung der Konzession auf eine Genossenschaft (Anlagebetreiberin) ist dem Gemeinderat Richterswil im Vorstand der Genossenschaft Einsitz zu gewähren.
- 22) Die Zuteilung der Bootsplätze hat grundsätzlich in der Reihenfolge der Warteliste der Gemeinde Richterswil zu erfolgen. Den von der Entfernung der Bojen im Uferabschnitt Richterswil sowie der Entfernung des Hafens Seegarten bzw. Garnhänki, Richterswil, betroffenen Bootsplatzbesitzern ist auf deren Wunsch hin prioritär ein Bootsplatz im neuen Hafen Richterswil zuzuteilen. Verzichten diese Bootsplatzbesitzer bei der erstmaligen Bootsplatzzuteilung im neuen Hafen auf die prioritäre Behandlung, ist für sie zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls die Warteliste massgebend.
- 23) Während der Bauphase sind für Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren schwefelarme Treibstoffe (Schwefelgehalt < 50 ppm) zu verwenden.

- 24) Während der Bauphase sind Staubemissionen aus Bautätigkeiten mit geeigneten Massnahmen zu minimieren.
- 25) Während der Bauphase sind die Transportwege so festzulegen, dass möglichst wenig bewohntes Gebiet tangiert wird.
- 26) Für die Bautransporte ist die Massnahmenstufe A und für die Rammarbeiten die Massnahmenstufe B gemäss Baulärmrichtlinie des Bundes vom 2. Februar 2000 anzuwenden.
- 27) Die Fusswegverbindung vom SBB-Bahnhof Richterswil zum Seebad ist dauernd zu gewährleisten. Allfällige provisorische Umleitungen etc. haben im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter Edwin Bühler, Werkhof Neubüel, 8820 Wädenswil (Tel.: 01/ 782 01 70), zu erfolgen.
- 28) Vor Ausführung allfälliger Aushubarbeiten (z.B. für Leitungsgräben) muss dem AWEL (Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe) ein Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept zur Genehmigung eingereicht werden.

II. Der Gemeinde Richterswil wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG erteilt für die im Zusammenhang mit der Erstellung der Hafenanlage erfolgende Beanspruchung des Ufergebiets mit schutzwürdiger Ufervegetation.

Massgebende Unterlagen:

Gemäss Dispositiv I

Massgebende Bedingungen:

- 1) Es sind im Sinne der Erwägungen ökologische Ersatzmassnahmen und weitergehende Massnahmen zu leisten.
- 2) Die ökologischen Ersatzmassnahmen und die weitergehenden Massnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Konzession (für Bauten und Anlagen im Seegebiet) bzw. einer Bewilligung auf Grund der Landanlagekonzession (für Bauten und Anlagen auf Landanlagegebiet).

- 3) Vor Baufreigabe (für den Neubau der Hafenanlage) durch das AWEL ist von der Trägerschaft des neuen Hafens dem AWEL (Abteilung Wasserwirtschaft) ein Konzessions- bzw. Bewilligungsgesuch über ein von der Fachstelle Naturschutz und der Fischerei- und Jagdverwaltung genehmigtes Detailprojekt der ökologischen Ersatzmassnahmen (einschliesslich Erfolgskontrolle) einzureichen, welches dem korrigierten Ergänzungsbericht zum Neubau Bootshafen Richterswil: "Ersatzmassnahmen/ weitergehende Massnahmen" des Ateliers Stern & Partner, Zürich, vom November 2002 (der auch den Abbruch der Ufermauer beinhaltet) entspricht.
- 4) Die ökologischen Ersatzmassnahmen gemäss dem genehmigten Detailprojekt sind von der Bauherrschaft spätestens zum Zeitpunkt des Rückbaus des alten Hafens Seegarten bzw. Garnhänki zu beginnen und innerhalb eines Jahres fertig zu stellen.
- 5) Die ökologischen Ersatzmassnahmen sind durch die Fachstelle Naturschutz und die Fischerei- und Jagdverwaltung abzunehmen.
- 6) Vor Baufreigabe (für den Neubau der Hafenanlage) durch das AWEL ist von der Gemeinde Richterswil dem AWEL (Abteilung Wasserwirtschaft) ein Konzessions- bzw. Bewilligungsgesuch über ein von der Fachstelle Naturschutz und der Fischerei- und Jagdverwaltung genehmigtes Detailprojekt der weitergehenden Massnahmen (einschliesslich Erfolgskontrolle, Finanzierung, Zeitplan, Verantwortlichkeiten) einzureichen, welches dem korrigierten Ergänzungsbericht zum Neubau Bootshafen Richterswil: "Ersatzmassnahmen/ weitergehende Massnahmen" des Ateliers Stern & Partner, Zürich, vom November 2002 entspricht.
- 7) Die ökologischen Ersatzmassnahmen und die weitergehenden Massnahmen sind von der Gemeinde Richterswil spätestens auf den Zeitpunkt ihrer Fertigstellung rechtlich zu sichern.

III. Die Gemeinde Richterswil wird eingeladen, diese Verfügung auf ihre Kosten im kantonalen Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen (Publikationstext siehe Beilage) und mit den zugehörigen Plänen und Akten (Bericht über die Umweltverträglichkeit, Beurteilung durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen etc.) für die Dauer von 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

IV. Die jährliche Gebühr gemäss Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz für die Inanspruchnahme von Seegebiet durch die Hafenanlage ist ab Inbetriebnahme der Anlage fällig (pro rata temporis). Die Gebühr wird mit separater Verfügung erhoben.

V. Es werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Richterswil, Liegenschaftenverwaltung, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, mit Rechnung erhoben:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) Gebühr für das UVP-Mitberichtsverfahren (gemäss regierungsrätlicher Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 (Konto 8000 0010 01/85261.40.001): | Fr. 4'368.--        |
| b) Für diese Verfügung:   |                     |
| - Staatsgebühr (Konto 8000 0010 01/85261.40.001):   | Fr. 3'528.--        |
| - Ausfertigungsgebühr (Konto 8000 0010 01/85261.40.001):  | <u>Fr. 240.--</u>   |
| Total:  | <u>Fr. 8'136.--</u> |

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil;
- die Gemeinde Richterswil, Liegenschaftenverwaltung, Chüngengass 6, 8805 Richterswil;
- das Vermessungsamt der Gemeinde Richterswil, 8805 Richterswil;
- das Atelier Stern & Partner, Landschaftsarchitekten und Umweltplaner AG, Tobeleggweg 19, 8049 Zürich;
- die Willy Stäubli Ingenieur AG, Ingenieurbüro und Bauunternehmung, Grubenstrasse 2, 8045 Zürich;
- die Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft, Postfach, 8038 Zürich;
- die Kantonale Seepolizei, Seestrasse 87, 8942 Oberrieden;

- das Amt für Landschaft und Natur (Fischerei- und Jagdverwaltung);
- das Amt für Landschaft und Natur (Fachstelle Naturschutz);
- das Amt für Raumordnung und Vermessung (Abteilung Orts- und Regionalplanung);
- das Amt für Raumordnung und Vermessung (Abteilung Baubewilligungen);
- das Tiefbauamt (Dienste/Baupolizei);
- das Tiefbauamt (Dienste/Fachstelle Lärmschutz);
- das Tiefbauamt (Abteilung Staatsstrassen);
- das Generalsekretariat der Baudirektion (Koordinationsstelle für Umweltschutz);
- das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 5. Mai 2003  
FS

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

*H. Behren*

Verwaltungssekretärin